

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Mönchsbruch“**  
**in den Gemeinden Gerdau und Eimke, Landkreis Uelzen**

Vom 17. 03. 2008

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mönchsbruch“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in den Gemeinden Gerdau und Eimke der Samtgemeinde Suderburg.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7 500\*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Suderburg, dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 398 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Mönchsbruch“ liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“ und dort in den Naturräumen „Uelzener und Bevenser Becken“ und „Hohe Heide“. Das NSG wird im Wesentlichen geprägt von großflächigen, vielfältigen Feuchtwaldgesellschaften mit Übergängen zu typischen Laubwaldgesellschaften an den Niederungsrändern und Talkanten. Das Gebiet wird durchzogen vom Häsebach, in dessen Niederung unterschiedlich ausgeprägte Grünländer eingelagert sind, und vom Kolkbach mit seiner überwiegend bewaldeten Niederung. Das bewegte Relief des Gebietes bietet einen kleinräumigen Wechsel unterschiedlicher, weitgehend unbeeinflusster Standortverhältnisse, die von sicker- bis quellfeucht über frisch bis trocken und von sandig bis torfig reichen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des „Mönchsbruch“ mit den naturnahen Bachniederungen des Häsebaches und des Kolkbaches, den angrenzenden Talhängen und Geestbereichen als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Insbesondere der kleinräumige Wechsel der Standortbedingungen und die daran angepassten extensiven Nutzungsformen sind Grundlage für die hohe Zahl an unterschiedlichen Biotoptypen und deren mosaikartige Verzahnung. Dies macht die besondere Eigenart, Schönheit und Seltenheit des Gebietes aus.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher Bäche mit ihren Quellbereichen als Bestandteil des Gewässersystems der Gerdau und als Lebensraum für eine fließgewässertypische Tier- und Pflanzenwelt,
2. naturnaher Laubwälder, wie Erlen- und Eschenwälder der Talniederungen und Quellbereiche, Birkenbruch- und Birken-Kiefernmoorwälder, bodensaure Buchen- und Eichenmischwälder sowie Eichen-Hainbuchen-Mischwälder mittlerer Standorte,

3. sonstiger naturnaher niederungstypischer Lebensräume, wie Feuchtgebüsche, Sümpfe, Röhrichte, Rieder und Hochstaudenfluren,
4. struktur- und insektenreicher Offenlandbereiche als Grünland, wie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte sowie Nasswiesen und Flutrasen,
5. charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Bäche, der Bachniederungen und Laubwälder sowie ihrer Lebensgemeinschaften.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
  - a) niederungstypischen, naturnahen Erlen-Eschenwäldern,
  - b) naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern, Buchen- und Eichenmischwäldern in den Talrand- und Übergangsbereichen zur trockenen Geest,
  - c) Häsebach und Kolkbach und ihren Zuläufen als naturnahe, in die Gerdau mündende Fließgewässer,
  - d) Grünland mittlerer Standorte sowie Feucht- und Nasswiesen,
  - e) Bach begleitenden Feuchtgebüschen, Hochstaudenfluren, Röhrichtern, Riedern und Sümpfen,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
  - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - aa) 91D0 Moorwälder  
als torfmoosreiche Birken-Moorwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
    - bb) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)  
als das Gebiet wesentlich prägende, naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägungen aller Altersstufen in Quellbereichen sowie am Häsebach und Kolkbach und ihren Zuläufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachions*  
des Häse- und des Kolkbaches und ihrer Zuläufe als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der

\*) Hier nicht abgedruckt.

- Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussesgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- bb) 4030 Trockene europäische Heiden  
kleinflächig als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer Ginster) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe  
als artenreiche Hochstaudenfluren in den Auen von Häse- und Kolkbach sowie auf Waldlichtungen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als eine kleinflächige naturnahe, waldfreie Quellvermoorung am Mittellauf des Häsebaches mit torfmoosreichen Seggen-Riedern, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Komplex mit Erlen-Eschen-Quellwäldern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ee) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)  
als kleinflächige naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten an den Talanten der Niederungen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf mäßig feuchten bis gering vermoorten Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- gg) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf trockenen bis feuchten, basen- und nährstoffarmen Sandböden der Tal- und Geestränder, insbesondere im Bereich der Talanten des Häsebachtals mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)  
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Gewässer und Auen (insbesondere geprägt von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten,

hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen sowie einer hohen Gewässergüte) sowie Sicherung und Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter),

- bb) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Häse- und Kolkbach und ihren Zuflüssen (mindestens Gewässergüte II); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- cc) Groppe (*Cottus gobio*)  
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Häse- und Kolkbach und ihren Zuflüssen (mindestens Gewässergüte II) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- dd) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)  
in naturnahen Fließgewässern insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, variierender Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) sowie ungenutzten Gewässerrandstreifen als Lebensraum der Libellen-Larven.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten nicht als Wege.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art und ohne Anlehnung an Gehölzbestände.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

#### § 4

##### Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie der Forstdienststellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
  - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für folgende organisierte Veranstaltungen auch außerhalb der Wege:
  - a) die einmal jährlich stattfindende Grenzbegehung der an das NSG angrenzenden Ortschaften in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres,
  - b) die Durchführung der einmal jährlich im September vom Reit- und Fahrverein Ebstorf veranstalteten Schleppjagd zwischen Dreilingen und Brücke Neuhaus im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; die ordnungsgemäße Unterhaltung des Teufelsteindamms und des Wichtenbecker Weges im bisherigen Umfang einschließlich Erneuerung der vorhandenen Bitumendecken,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
  - a) durch Beseitigung punktueller Abflusshindernisse im Kolkbach in den Waldbereichen,
  - b) Grundräumungen und das Auf-den-Stock-Setzen von Ufergehölzen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte kariert dargestellten Ackerflächen ohne Ausbringung von Klärschlamm,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte weit punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
  - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; Ausnahmen hiervon sind nach Abstimmung mit dem Pflanzenschutzamt sowie nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
  - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
  - c) ohne Geflügelhaltung und Aufbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
  - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, sowie die Beseitigung von Wildschäden,
  - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte eng punktiert dargestellten artenreichen Dauergrünlandflächen zusätzlich zu Nummer 3 ohne die Ausbringung von Jauche oder Gülle,
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten Wiese zusätzlich zu Nummer 3
  - a) ohne Düngung,
  - b) Mahd ab 1. August eines jeden Jahres,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen, jedoch ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände, deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen),
10. die Nutzung des Obst- und Gemüsegartens auf jeweils einer Teilfläche der Flurstücke 41/1 und 42, Flur 5, Gemarkung Bargfeld.

Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und nach folgenden Vorgaben

1. auf allen Waldflächen einschließlich der Nadelholzbestände:
  - a) ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
  - b) ohne Düngung, ausgenommen ist die punktuelle Pflanzlochdüngung bei Waldumbaumaßnahmen auf grundwasserfernen Standorten,
  - c) ohne Kompensationskalkungen in den Bachniederungen sowie auf vermoorten und grundwassernahen Standorten,
  - d) unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur im Kalamitätenfall nach Abstimmung mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt und mit Zu-

stimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ohne Zustimmung zulässig sind die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von lagerndem Holz sowie die Anlage von Fanghaufen und der Einsatz von Pheromonfallen oder vergleichbaren biotechnischen Verfahren,

2. zusätzlich in den naturnahen Laubwaldbeständen:
  - a) zur Erhaltung und Entwicklung der Auen- und Moorwälder durch Förderung und Verwendung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten wie z. B. Erle, Esche, Birke, Ulme,
  - b) zur Erhaltung und Entwicklung der übrigen naturnahen Laubwälder unter Förderung und bevorzugter Verwendung standortgerechter, ursprünglich im Naturraum heimischer Laubbaumarten, wie z. B. Rotbuche, Hainbuche, Stieleiche und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung,
  - c) zulässig ist die einzelstammweise Holzentnahme auf ganzer Fläche; Kahlschläge sind begrenzt auf maximal 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche,
  - d) die Durchführung von Durchforstungs- und Holzerntemaßnahmen nur in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres; eine Holzentnahme außerhalb dieses Zeitraumes ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; eine notwendige Kalamitätenutzung ist ganzjährig zulässig,
  - e) unter Erhaltung und Förderung von Horst- und Höhlenbäumen, stehendem und liegendem Alt- und Totholz bis zum natürlichen Verfall,
  - f) die Erstaufforstung insbesondere Bach begleitender Flächen bis zu einer Größe von 3 ha mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Laubbaumarten wie z. B. Erle, Esche, Stieleiche und Ulme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses wie folgt:
  1. das Angeln im Kolkbach und im Häsebach; die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. die Bewirtschaftung der rechtmäßig bestehenden Teiche bei weitestgehender Vermeidung von Sand- und Schlamm einträgen in die Fließgewässer,
  3. Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner

seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Zur Erreichung des Schutzzweckes sind von besonderer Bedeutung Maßnahmen

1. zur Umwandlung standortfremder Nadelwald- in Laubwaldbestände und die eigendynamische Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände,
2. zur Renaturierung der Fließgewässer,
3. zur Erhaltung und Pflege artenreicher Offenlandbereiche,
4. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes im Gebiet.

## § 7

### Verstöße

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung oder ein nach § 4 erforderliches Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 17. 03. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel